RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES BRANDENBURG

MITTEILUNGSBLATT DER RECHTSANWALTSKAMMER BRANDENBURG

Neue Zeiten und Möglichkeiten fordern neue Maßnahmen.
Daher präsentieren wir erstmals das Mitteilungsblatt Ihrer Rechtsanwaltskammer in digitalisierter Form.
Zukünftig wird das Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer auch auf unserer Internetpräsenz abrufbar sein.
In der Hoffnung, dass der o. g. neue Trend und das darauf beruhende neue Format Ihren Geschmack wie auch Ihr Interesse trifft, verbleibe ich

mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Dr. Frank Engelmann
Präsident

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 - 25 33 0
Fax: 03381 - 25 33 23

E-Mail: info@rak-brb.de
Internet: www.rak-brb.de

Ausgabe III / 2019

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Präsidenten 3

Neues zum beA

- Aktuelle Entwicklung beim beA 4
- Mahnverfahren wird elektronischer - Erweiterte Nutzungspflicht 5
- Neue Versionen in Sicht 6
- Neuer beA Dienstleister ab 1.1.2020 7
- beA-Zugang während der Urlaubsabwesenheit 7
- Verwendung von Sonderzeichen bei Bezeichnung von Anhängen einer beA-Nachricht 7

Gesetzgebung

- Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts 8
- Wichtige Änderungen der Fachanwaltsordnung und der Berufsordnung 8

Artikel

- Widerstreitende Interessenvertretung und Parteiverrat 9-11

Rechtsprechung

- Keine doppelte Verwertung von FAO-Fortbildungen 12
- Können Rechtsanwälte bei Verstößen gegen die DS-GVO abgemahnt werden? 12
- Angemessene Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung 12

Aus der Geschäftsstelle

- Prüfungstermine 13
- Zulassungen und Aufnahmen 14-16
- Impressum 16

Grußwort

Liebe Kolleginnen,
Liebe Kollegen!

Erstmals erhalten Sie heute das im Turnus erscheinende Mitteilungsblatt III/2019 der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, nicht mehr als Broschüre per Post, sondern als PDF-Datei per beA.

Damit setzen wir unser bereits mehrfach kommuniziertes Vorhaben um, auch die Kommunikation zwischen der Rechtsanwaltskammer und Ihnen als unseren Mitgliedern über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu führen; hierbei ist uns nicht nur das nachträglich eingeführte Kammer-Postfach, sondern auch unser kammereigenes spezifisches Datenmanagementsystem "Kammerdiener" hilfreich.

Vorrangiger Auslöser für die Umsetzung dieses Vorhabens ist zunächst die Möglichkeit, das Mitteilungsblatt weiterhin regelmäßig zu versenden und gleichzeitig die in der Vergangenheit stets beträchtlichen Druck- und Portokosten einzusparen. Ein durchaus gewollter Nebeneffekt ist es aber auch, dass wir uns alle im beruflichen Bereich an elektronische Kommunikationswege gewöhnen wollen, welche regelmäßig im privaten Bereich durchaus längst geläufig sind.

Schließlich fördert dies nach Auffassung des Vorstandes auch die Akzeptanz des beA.

Wie Sie wissen, gab es in der Vergangenheit wegen der Unregelmäßigkeiten bei der technischen Einführung auch aus den Reihen unserer Mitgliedschaft teils heftige und überwiegend berechtigte Kritik.
Heute stellen wir fest, dass immer mehr Kolleginnen und Kollegen, aber auch Gerichte diesen Weg der Kommunikation wählen, weil er grundsätzlich zuverlässig ist. Auch die Justiz hat längst erkannt, dass auf diesem Wege zusätzliches Scannen, Drucken und Porto überflüssig wird und derart viel personeller und technischer Aufwand vermieden werden kann.

Wenngleich es Sie, als Leser meines Grußwortes, nicht betrifft, sei auf diesem Wege nochmals daran erinnert, dass zumindest die Erst-Anmeldung und damit die sogenannte passive Nutzungsmöglichkeit bereits seit dem vergangenen Jahr zu unseren Berufspflichten gehört und spätestens ab dem 01. Januar 2022 sogar die aktive Nutzungspflicht für alle beruflichen Einreicher gilt.

Derzeit hören wir, dass in Schleswig-Holstein für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit sogar darüber nachgedacht wird, von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit einer vorzeitigen Einführung des zwingenden elektronischen Rechtsverkehrs ab dem 01.01.2020 für alle beruflichen Einreicher Gebrauch zu machen. Eine Entscheidung darüber ist jedoch noch nicht gefallen.

Wie das Präsidium der Bundesrechtanwaltskammer auf der letzten Hauptversammlung mitgeteilt hat, liegt im Übrigen bereits eine Anfrage des BMJV vor, ob und wenn ja, wie die regionalen Rechtsanwaltskammern beabsichtigen, die Einhaltung der passiven Nutzungspflicht berufsrechtlich zu überprüfen und im Fall eines Verstoßes auch zu sanktionieren.
Wie bereits in der Vergangenheit kein Rechtsanwalt auf die Idee kam, seinen Beruf ohne Telefon und Computer ausüben zu wollen, so wird dieses Equipment nunmehr ergänzt und vollendet durch den Internetanschluss; dieser ist die erweiterte Antwort auf die Frage, welche sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen im Sinne des § 5 BORA für die Rechtsanwaltskanzlei vorzuhalten sind.

Ich räume gerne ein: Der komplizierte Weg einer vollständigen Umstellung aller Inhalte und Abläufe auf den elektronischen Rechtsverkehr ist auch bei mir nicht nur mit Freude, sondern gelegentlich mit dezenter Anstrengung verbunden.
Daran, dass diese Anstrengung lohnenswert ist, weil die Zukunft der beruflichen Kommunikation nicht mehr bei Papier, frankierter Brief und Telefax liegen wird, hatte und habe ich indes keine Zweifel.

In darf davon ausgehen, dass Sie dies ebenfalls so sehen.
Daher bin ich davon überzeugt, dass die in der Zukunft noch vor uns stehenden Herausforderungen (Stichwort: Einführung einer elektronischen Anwaltsakte) von der Anwaltschaft des Landes Brandenburg gemeistert werden können.

In diesem Sinne empfehle ich die nachfolgende Lektüre und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Engelmann

Dr. Frank Engelmann
Präsident

Neues zum beA

Aktuelle Entwicklungen beim beA

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin
Berlin, 13.06.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2019)

Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) schreitet voran, und das bedeutet, dass immer mehr Gerichte dazu übergehen, ausgehende Post an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten zu senden – auch, wenn sie nicht zuvor auf diesem Weg mit dem Gericht kommuniziert hatten. Die Länder rollen den elektronischen Versand nach und nach bei allen ihren Gerichten aus. Mit elektronischer Post vom Gericht ist nun also immer häufiger zu rechnen.

Elektronische Empfangsbekenntnisse

Immer häufiger stellen die Gerichte nun auch elektronisch gegen Empfangsbekenntnis zu. Dieses muss dann nach § 174 IV ZPO in besonderer Form abgegeben werden, nämlich als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz. Hier besteht also eine wichtige Ausnahme von der bislang nur passiven Nutzungspflicht des beA (vgl. § 31a VI BRAO).
Allerdings berichten viele Gerichte, dass von ihnen angeforderte elektronische Empfangsbekenntnisse (eEB) nicht zurückgegeben werden. Häufig liegt das daran, dass die Empfänger – also Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal – nicht erkennen, dass überhaupt ein eEB angefordert wurde. Oder ein Mitarbeiter bekommt zwar die eEB-Anforderung angezeigt, kann aber kein eEB abgeben. Meist fehlen ihm dann die erforderlichen Berechtigungen, die der Postfachinhaber jedoch leicht anpassen kann.
Die Abgabe des eEB ist über die beA-Webanwendung mit wenigen Mausklicks möglich. Selbstverständlich ändert der Einsatz einer Kanzleisoftware nichts an der Pflicht, ein angefordertes eEB zurückzugeben. Sollte die eingesetzte Software diese Funktionalität (noch) nicht anbieten, kann man die beA-Webanwendung nutzen.

Durchsuchbare PDFs ab 1.7.2019

Zum 1.7.2019 tritt eine etwas unscheinbare neue Pflicht in Kraft, die das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gericht betrifft: Nach § 2 I 1 Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen Dokumente ab dann in „durchsuchbarer Form" als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Vorschrift gilt für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (vgl. § 130a I, II ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Prozessordnungen). „Durchsuchbare Form" haben, vereinfacht gesagt, als PDF gespeicherte bzw. „ausgedruckte" Textdateien oder mit einer Texterkennungssoftware bearbeitete Scans von Dokumenten.
Genügt ein Dokument dieser Anforderung nicht, weist das Gericht gem. § 130a VI ZPO darauf hin, dass es nicht zur Bearbeitung geeignet ist; bei unverzüglichem Nachreichen kann der Formfehler geheilt werden. Wie streng die Gerichte dies in der Anfangszeit handhaben, wird sich erweisen. Auf die neue Anforderung zu achten, ist aber auch im eigenen Interesse von Anwältinnen und Anwälten, denn auch sie selbst können so die Volltextsuche in ihren elektronischen Akten nutzen.

Weiterhin kein beA für Anwaltsgesellschaften

Während der ERV sich insgesamt weiterentwickelt, ist an anderer Stelle weiterhin keine Entwicklung zu verzeichnen: Zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften können auch weiterhin kein eigenes beA-Postfach erhalten. Dies hat der BGH jüngst entschieden. Er bestätigte damit eine Entscheidung des AGH Berlin, der die Klage einer zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaft gegen die BRAK abgewiesen hatte, ein beA für sie einzurichten.
Die BRAK hatte schon lange ein beA für zugelassene Anwaltsgesellschaften gefordert. Der Gesetzgeber hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen und auch bei nachfolgenden Gesetzesänderungen keinen Handlungsbedarf gesehen. Abzuwarten bleibt, ob aktuelle Diskussionen um die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und um die Einführung eines (optionalen) Kanzleipostachs das beA für Anwaltsgesellschaften als „Nebenprodukt" mit sich bringen.

Mahnverfahren wird elektronischer: Erweiterte Nutzungspflicht ab 1.1.2020

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin
Berlin, 12.08.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 4/2019)

Eine aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gilt grundsätzlich erst ab 2022. Das Mahnverfahren ist hier schon etwas weiter – und es geht ab Anfang 2020 noch einen Schritt voraus.

Am Anfang war der elektronische Mahnantrag

Bereits seit Dezember 2008 müssen Anwältinnen und Anwälte (und registrierte Inkassodienstleister) nach § 690 III 2 ZPO den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in nur maschinell lesbarer Form übermitteln. Dazu erzeugt man über das bundesweite Portal www.online-mahnantrag.de oder über eine Kanzleisoftware einen Datensatz. Dieser wird dann – qualifiziert elektronisch signiert – über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder (seit es Ende 2016 startete) das beA gesandt. Alternativ war auch das sog. Barcode-Verfahren nutzbar. Hierfür füllt man über das Portal www.online-mahnantrag.de ein Formular aus; am Ende des dortigen Dialogs erhält man ein PDF-Dokument mit einem Barcode, das man ausdruckt, handschriftlich unterzeichnet und per Post an das Mahngericht sendet.

Erweiterte Nutzungspflicht seit dem 1.1.2018

Zum 1.1.2018 wurde die anwaltliche Nutzungspflicht für Anträge und Erklärungen im automatisierten Mahnverfahren durch den mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs" neu geschaffenen § 702 II ZPO ausgeweitet. Der bisherige § 690 III ZPO wurde aufgehoben. Danach gilt derzeit: Anwältinnen und Anwälte dürfen Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c I 2 Nr. 1 ZPO eingeführt wurden, nur noch in dieser Form übermitteln. Solche Formulare gibt es nach § 1 der aufgrund von § 703c ZPO ergangenen Verordnung für die Anträge auf Neuzustellung des Mahnbescheids und auf Erlass oder Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.
Und noch eine weitere Neuerung kam zum 1.1.2018 hinzu: Statt wie bisher mit qualifizierter elektronischer Signatur und wahlweise über EGVP oder das beA können die Anträge seit dem 1.1.2018 auch auf einem „sicheren Übermittlungsweg" an das Mahngericht übermittelt werden. Gemäß § 130a III, IV ZPO ist dies z.B. der Fall, wenn man als Anwältin oder Anwalt das entsprechende Dokument selbst aus dem eigenen beA an das Gericht übermittelt; dann ist lediglich eine einfache elektronische Signatur erforderlich.

Und noch einen Schritt weiter – ab dem 1.1.2020

Ab dem 1.1.2020 wird die Nutzungspflicht noch ein Stück erweitert: Anwältinnen und Anwälte dürfen dann auch Widersprüche gegen einen Mahnbescheid nur noch in maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. Hierfür gilt dann, was bereits jetzt für Mahnanträge und Folgeanträge gilt. Das Portal www.online-mahnantrag.de wird derzeit entsprechend vorbereitet; die Hersteller von Kanzleisoftware arbeiten daran, dies ebenfalls umzusetzen.
Die entsprechenden Papiervordrucke dürfen ab dem 1.1.2020 von Anwältinnen und Anwälten nicht mehr genutzt werden – ihre Nutzung führt vielmehr zu einem formunwirksamen Widerspruch, der (sofern dessen übrige Voraussetzungen vorliegen) den Erlass eines Vollstreckungsbescheids nicht hindert.
Vorsicht, Haftungsfalle: Die Gerichte sind gesetzlich weiterhin verpflichtet, dem Antragsgegner das Formular für den Widerspruch zusammen mit dem Mahnbescheid zuzustellen – dieser selbst darf das Formular nach dem 31.12.2019 noch nutzen, nicht aber ihre Anwältinnen und Anwälte! Das Formular enthält bereits jetzt Hinweise hierauf.
Barcode-Anträge sind ebenfalls weiterhin möglich. Sie werden erst dann nicht mehr zulässig sein, wenn die aktive Nutzungspflicht für den ERV eingetreten ist, also (spätestens) ab dem 1.1.2022 (§ 130d ZPO n.F.).
Auf die ab dem 1.1.2020 geltende Rechtslage sollten Sie sich frühzeitig einstellen und Ihre Kanzleiorganisation – sofern nicht Ihre Kanzleisoftware diese Möglichkeit bietet – ggf. so anpassen, dass auch der Widerspruch über das Portal www.online-mahnantrag.de gestellt wird.

Neue Versionen in Sicht!
Aktuelle Weiterentwicklungen des beA-Systems

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin
Berlin, 12.08.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 4/2019))

Das beA-System wird, wie die meiste Software, laufend weiterentwickelt. Im August standen bzw. stehen gleich zwei neue Versionen auf dem Plan.

Schon da: Version 2.2

Die beA-Version 2.2 wird, wenn diese Ausgabe erschienen ist, gerade installiert worden sein. Neben einer Reihe kleinerer Fehlerbehebungen, Sicherheits-Updates und Verbesserungen an der Kanzleisoftware-Schnittstelle (insb. bei Rechteverwaltung und Nachrichtenübersicht) beinhaltet die Version 2.2 des beA-Systems mehrere wichtige Neuerungen

Umsetzung gesetzlicher Änderungen

Ab Version 2.2 können auch für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beA-Postfächer eingerichtet werden. Damit wird § 27a I, II EuRAG umgesetzt, der durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zum 1.1.2018 eingeführt wurde. Ferner kann nun auch die zum 1.7.2019 eingeführte neue Fachanwaltschaft für Sportrecht (§§ 1, 5 lit. x, 14q FAO) im Rechtsanwaltsverzeichnis angegeben werden.

Unterstützung für Terminalserver

Die beA-Webanwendung ist für Einzelplatzrechner konzipiert; bei der Nutzung über Terminalserver an mehreren Arbeitsplätzen zugleich – wie häufig in größeren Kanzleien und Unternehmen – traten jedoch Probleme auf. Mit der neuen beA-Version wird nun auch ein Serverbetriebssystem - Windows Server 2016 – unterstützt.

Härtung der Hardware Security Module

Eine nach dem Ausfall des beA im Jahr 2018 verbliebene „Hausaufgabe" wird mit der Version 2.2 noch erledigt: Die BRAK-Präsidentenkonferenz hatte am 27.6.2018 Härtungsmaßnahmen hinsichtlich der Hardware Security Module (HSM) beschlossen; diese hatte die secunet Security Networks AG in ihrem Sicherheitsgutachten zum beA (unter 5.5.1 und 5.5.3) empfohlen. Die HSM werden zur Umschlüsselung von Nachrichten im beA eingesetzt und ermöglichen die arbeitsteilige Tätigkeit in Kanzleien und die Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben.

Kommt bald: Version 2.3

Für Ende August wird bereits die Installation von beA Version 2.3 vorbereitet. Sie bringt u.a. zwei wichtige Änderungen.

XJustiz 2.4.0-Standard

Zum einen wird der Standard XJustiz 2.4.0 für das beA-System umgesetzt. Dabei handelt es sich um einen Datensatz, der grundlegende Festlegungen für den Austausch strukturierter Daten zwischen den Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr enthält. Der Datenaustausch funktioniert nur, wenn alle Beteiligten – also Justiz, Anwaltschaft, Behörden u.a. – dieselbe Version des XJustiz-Standards verwenden. Nach Nr. 2 ERVB 2019 ist dies derzeit die Version XJustiz 2.1; ab dem 1.9.2019 ist die XJustiz-Version 2.4.0 zu verwenden.

Adieu Containersignatur

Zum anderen sollen verschiedene Verbesserungen für das Anbringen und Prüfen von Signaturen umgesetzt werden. Im Zusammenhang damit wird eine Funktion aus dem beA-System ausgebaut: das Erzeugen von Containersignaturen.
Mit einer solchen Signatur werden mehrere elektronische Dokumente in einem Container zusammengefasst (z.B. einer beA-Nachricht) zusammengefasst (nicht aber die einzelnen Dokumente) signiert – so als würde man nur den Briefumschlag, nicht aber seinen Inhalt signieren. Das klingt zwar praktisch, ist aber seit dem 1.1.2018 nach § 4 II ERVV nicht mehr zulässig – jedenfalls im Anwendungsbereich der ERVV, also für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, Anträge und Erklärungen; dies regeln § 130a I ZPO und parallele Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen. Hintergrund ist, dass die Gerichte die Formwirksamkeit der einzelnen in dem signierten Container (also z.B. der beA-Nachricht) übersandten Dokumente nur schwer prüfen können, sobald der Container geöffnet ist.
Um zu vermeiden, dass Anwältinnen und Anwälte versehentlich nach § 4 II ERVV formunwirksame Dokumente bei Gericht einreichen, sind Containersignaturen mit dem beA-System künftig nicht mehr möglich.

Neues zum beA

Neuer beA-Dienstleister ab 01.01.2020

Zum Jahresende 2019 laufen die Serviceverträge der BRAK mit Atos bezüglich des beA aus. Wie in unserer diesjährigen Kammerversammlung berichtet, hatte die BRAK daher Anfang April 2019 eine elektronische Ausschreibung auf dem Portal: www.service.bund.de veröffentlicht. Gegenstand der Ausschreibung waren vor allem Dienstleistungen zur Übernahme der bestehenden Software, Weiterentwicklung des Postfachs, Übernahme des Betriebs und Bereitstellung des Supports.

Am 02.09.2019 hat die BRAK im Rahmen dieses Vergabeverfahrens der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein den Zuschlag erteilt. In ihrer Presseerklärung Nr. 11 schreibt die BRAK hierzu:

„Mit der Westernacher Solutions GmbH und der rockenstein AG werden zwei Unternehmen die Dienstleistungen rund um das beA übernehmen, die seit vielen Jahren im Bereich der Entwicklung, dem Betrieb und dem Support von Fachanwendungen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ihren Schwerpunkt haben. „Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einem in dem besonderen Umfeld des elektronischen Rechtsverkehrs erfahrenen Dienstleister und werden unser gemeinsames Augenmerk besonders auf die zukunftsorientierte Weiterentwicklung und den zuverlässigen sowie sicheren Weiterbetrieb des beA legen", so BRAK-Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels."

Westernacher war in der Vergangenheit bereits für den Betrieb des „Bundesweiten Einheitlichen Anwaltsverzeichnisses" zuständig.

ArbG Lübeck zum beA-Zugang während der Urlaubsabwesenheit: Persönliche beA Karte nebst PIN darf nicht an Dritte weitergegeben werden

Das ArbG Lübeck (Urteil vom 19.06.2019, 6 Ca 679/19) hatte sich mit folgendem Sachverhalt zu befassen: Ein Rechtsanwalt hatte seine beA-Zugangskarte nebst PIN seinem Urlaubsvertreter überlassen. Dieser übermittelte einen Schriftsatz an das ArbG über das beA des vertretenen Rechtsanwalts unter Verwendung von dessen Zugangskarte und PIN ohne qualifizierte Signatur. Das Arbeitsgericht sah die Zusendung des Schriftsatzes als unwirksam an.
Gemäß § 26 RAVPV darf der Postfachinhaber ein für ihn erzeugtes Zertifikat (beA-Zugangskarte) nicht an Dritte überlassen und hat die zugehörige PIN geheim zu halten, da nur so die Identität des Einreichenden sichergestellt werden kann. Eine wirksame Übermittlung scheiterte vorliegend bereits daran, dass keine Identität zwischen dem als Übersender erscheinenden Postfachinhaber einerseits und dem einfach signierenden Vertreter andererseits bestand.

Weitere Konsequenz aus der unzulässigen Weitergabe der Zugangskarte nebst PIN ist deren daraus resultierende Kompromittierung: Der betreffende Rechtsanwalt kann bis zu einer Änderung der PIN über sein beA-Postfach Schriftsätze nicht mehr wirksam einreichen.
Wie Sie richtig vorgehen, um Ihrem (Urlaubs-) Vertreter Zugangs- und sonstige Rechte für Ihr beA einzuräumen, können Sie im beA-Newsletter 26/2019 vom 25.07.2019 (dort am Ende) unter dem Titel „Vor dem Urlaub: Sicherheitstoken „vorab" freischalten" nachlesen.

Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen der Verwendung von Sonderzeichen und/oder Umlauten bei der Bezeichnung von Anhängen einer beA-Nachricht

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 05.06.2019 über einen Wiedereinsetzungsantrag bei Versendung einer Datei aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) entschieden:
„Wird ein aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandter fristwahrender Schriftsatz vom Intermediär-Server nicht an den BFH weitergeleitet, weil die Dateibezeichnung unzulässige Zeichen enthält, kommt Wiedereinsetzung von Amts wegen in Betracht, wenn der Absender nicht eindeutig darauf hingewiesen worden ist, dass entsprechende Zeichen nicht verwendet werden dürfen und wenn er nach dem Versenden an Stelle einer Fehlermeldung eine Mitteilung über die erfolgreiche Versendung des Schriftsatzes erhalten hat."

Die BRAK teilt zu dieser Problematik mit, dass bei der Verwendung von Sonderzeichen und/oder Umlauten bei der Bezeichnung von Anhängen einer beA-Nachricht teilen wir mit, dass bei Verwendung bestimmter Sonderzeichen justizseitig technische Probleme bei der Weiterverarbeitung bestehen. Welche Sonderzeichen davon betroffen sind, lässt sich nicht eindeutig sagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Verwendung von Buchstaben des deutschen Alphabets bis auf die Umlaute „ä, ö, ü und ß", alle Ziffern sowie die Zeichen _ (Unterstrich), – (Bindestrich) und . (Punkt) unproblematisch. Eine verbindliche Beschränkung der Verwendung der genannten Zeichen ist für den 01.01.2020 durch Anpassung der ERVV vorgesehen.

Die BRAK wird das Thema „Bezeichnung von Dateinamen" und die Vorgabe der Justiz, ausschließlich die vorgenannten Zeichen zu verwenden, gegenüber den zuständigen Gremien der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz ansprechen, um den Einschränkungen bei der Benennung von Dateien entgegen zu treten, und sich für eine Weiterentwicklung des Zeichensatzes einsetzen.

Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 05.06.2019>>>

Gesetzgebung

Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat nunmehr das bereits angekündigte Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsaus-übungsgesellschaften vorgelegt.

Das BMJV folgt der Forderung der BRAK, in dem den Berufsausübungs-gesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen, also auch Personenhandelsgesellschaften, zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die BRAK stimmt auch der Auffassung des BMJV zu, dass Fremdkapitalbeteiligungen grundsätzlich verboten bleiben müssen. Die im Eckpunktepapier darüber hinaus getroffenen Überlegungen des BMJV, Wagniskapital für den Bereich Legal Tech zuzulassen, wird nicht nur von der BRAK kritisch gesehen. Eine solche Öffnung würde letztendlich eine Kapitalbeteiligung durch die Hintertür darstellen und nicht zum grundsätzlichen Verbot der Fremdkapitalbeteiligung passen.

Der im Eckpunktepapier enthaltene Ansatz für eine Öffnung einer interprofessionellen Zusammenarbeit mit allen Berufen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Zweitberuf ausüben dürfen, wird seitens der BRAK nachdrücklich abgelehnt. Faktisch würde dies nämlich bedeuten, dass Sozietäten mit beinahe jedem Berufsträger – außer dem Makler – gebildet werden könnte. Dies gefährdet jedoch die Unabhängigkeit des anwaltlichen Berufsstandes. Insoweit teilt die BRAK die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, welches eine Erweiterung nur hin zu vergleichbaren Berufen für denkbar hält, die ihrerseits über eigene Berufspflichten und insbesondere eigene Verschwiegenheitspflichten verfügen.

Die BRAK hatte bereits im Mai 2018 einen Reformvorschlag an das BMJV versandt und wird auch nunmehr nach Vorlage des Eckpunktpapiers an den dort aufgestellten Standpunkten festhalten

Wichtige Änderungen der Fachanwaltsordnung und der Berufsordnung

Die Satzungsversammlung erlässt zur Konkretisierung der Bundesrechtsanwaltsordnung Satzungen (BORA/FAO), die bedeutende berufsrechtliche Weichenstellungen enthalten. Die 6. Satzungsversammlung hat im November 2015 die Einführung der Fachanwaltschaft für Migrationsrecht, im November 2016 die für Vergaberecht und im November 2018 die für Sportrecht beschlossen. Geprägt war die bis zum 30.06.2019 dauernde Amtszeit auch durch wesentliche Änderungen des § 2 BORA. Zunächst wurde eine umfassende Regelung der Anforderungen an die Wahrung der Verschwiegenheit beim Einsatz Dritter und technischer Hilfsmittel in der Kanzlei aufgenommen und damit ein Einsatz Dritter erst rechtssicher ermöglicht. Unmittelbar vor Ende der Amtszeit der 6. Satzungsversammlung wurde sodann noch eine Ergänzung des § 2 Abs. 4 BRAO um folgende Regelung beschlossen:

„Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 14.08.2019 erklärt, keinen Anlass für eine Beanstandung der neuen Regelungen zu sehen. Damit unterliegt nun endlich auch die Kommunikation mit dem Mandanten Regeln, die den Wünschen mündiger Mandanten gerecht werden. Wir empfehlen daher, gut sichtbar in E-Mails den Hinweis zu platzieren, dass E-Mail-Verkehr eine nur eingeschränkt sichere Form der Kommunikation ist.

Weiterführende Links:

BUNDESFINANZHOF Beschluss vom 5.6.2019, IX B 121/181

Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Reformvorschlag der BRAK zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Artikel

Widerstreitende Interessenvertretung und Parteiverrat – Besprechung des BGH-Beschlusses 4 StR 15/18

RA Prof. Ingo Hauffe, 1. Vizepräsident der RAK Stuttgart

§ 43a Abs. 4 BRAO regelt, dass der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten darf. Konkretisiert wird dieses Verbot in § 3 der BORA, in dem klargestellt wird, dass eine Vertretung dann unzulässig ist, wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat. Das Verbot erstreckt sich auf sämtliche Berufsträger in einer Berufsausübungsgemeinschaft. § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA lässt eine Ausnahme zu, wenn die jeweiligen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der jeweiligen Vertretung ausdrücklich einverstanden sind und zusätzlich Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen, wobei dieses Tatbestandsmerkmal regelmäßig keine tiefgreifenden Probleme aufwirft.

Unter besonderer Berücksichtigung des BGH Beschlusses 4 StR 15/17 will ich mich auf den Fall beschränken, dass eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mehrere Mandanten gegenüber einem Gegner vertritt – ein sogenannter latenter Interessenkonflikt. In diesen Fällen kann es geschehen, dass die Mandanten im Laufe des Verfahrens untereinander Interessengegensätze erkennen bzw. solche objektiv auftreten, die bei Mandatsannahme noch nicht absehbar waren. Eine solche „latente Situation widerstreitender Interessen" muss von den Anwältinnen und Anwälten sehr genau beobachtet werden. Wenn sie sofort erkannt wird, bedarf sie der Vorbereitung durch entsprechende Erklärungen der jeweiligen Mandanten.

Dass die Vertretung widerstreitender Interessen keine Bagatelle ist, zeigt das dem Beschluss des BGH vom 21.11.2018 zugrundeliegende Urteil des LG Münster sehr deutlich. Der betroffene Rechtsanwalt wurde wegen Parteiverrats gemäß § 356 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde.

:

Sachverhalt:

Der Anwalt vertrat zehn Privatleute, eine Stadt und zwei Einrichtungen wegen eines Schallschutzverfahrens beim Bau einer Bahnstrecke.

Die Interessen der Mandantinnen und Mandanten des Kollegen waren zunächst gleichgelagert, entwickelten sich aber innerhalb der Klägergemeinschaft dann auseinander. Die Stadt und die kommunalen Gesellschaften wollten den Vergleich, der vom Prozessgegner, der BW-Netz AG, angeboten worden war, annehmen. Im Gegensatz hierzu verlangten sämtliche privaten Kläger die streitige Fortsetzung des Rechtsstreits und eine Sachentscheidung des Senats beim Bundesverwaltungsgericht. von aus, dass dann die Klagen unzulässig werden würden.

Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, dass er trotz der klaren, notariell beurkundeten Weisung der Privatkläger, keinen Vergleich abzuschließen, den Versuch unternommen habe, in einem Erörterungstermin auch für die Privatkläger einen solchen Vergleich widerruflich abzuschließen.

Er erteilte dann der beigeladenen Netz AG einen rechtlichen Hinweis dahingehend, dass ein Vergleich vorgelegt werden möge, der seinen Mandanten, den Privatklägern, das Rechtsschutzbedürfnis entziehe, weil er mehr beinhalte als die Kläger in einer Entscheidung erreichen könnten. Dabei gingen die Beigeladenen und auch der Kollege da.

Letztlich setzten die Privatkläger ihre Interessen durch und erstritten ein ihnen teilstattgebendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Wie schwierig die Beurteilung der rechtlichen Situation ist, zeigt der Prozessverlauf:

Das Verfahren wurde zuerst – wohl gem. § 170 Abs. 2 – eingestellt. Ein zeitaufwändiges Klageerzwingungsverfahren führte dann zur erneuten Eröffnung, daran anschließend hatte das Gericht eine Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO anregt, was weitere Rechtsbehelfe der privaten Kläger zur Folge hatte, weswegen das Verfahren letztendlich nicht zeitnah eröffnet worden ist. Man sieht also, dass das Verhalten des betroffenen Kollegen zunächst als mit geringer Schuld begangen angesehen wurde, letztendlich aber zu einer Verurteilung wegen des Verbrechens des Parteiverrates geführt hat.

Urteil des LG Münster vom 09.07.2017- 8 KLs 5/15

Die erkennende Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass mehrere Verratshandlungen seitens des Angeklagten erfolgt sind. Einerseits habe er sich des einfachen Partei-verrates gem. § 356 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, da er zugunsten der Stadt und zugunsten der Beigeladenen jeweils deren Interessen auf Kosten der Privatkläger gefördert habe. Eine Angelegenheit ist dem Rechtsanwalt von seinem Mandanten anvertraut, es kommt nach Auffassung der Kammer nicht darauf an, ob die Rechtssache auch dem formellen Prozessgegner anvertraut wurde. Ausreichend ist, dass dem Anwalt die Rechtssache von einer Seite des materiellen Interessenkonfliktes anvertraut wird (Fischer, § 356 Anm. 4). Die Kammerkommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass ein pflichtwidriges Dienen vorliegt, da der Anwalt auf beiden Seiten des Prozessver-hältnisses aufgetreten ist. Es müsse nicht zwischen zwei Mandanten – im vorliegenden Fall der Stadt und den Privatklägern – eine formelle Streit- oder Prozessgegnerschaft bestanden haben. Maßgeblich ist nach Auffassung der Kammer, dass zwischen den vertretenen Parteien ein materieller Interessengegensatz besteht. Die Interessen der privaten Kläger, keinen Vergleich abzuschließen, waren mit denen der Interessen der Stadt und den Beigeladenen unvereinbar, die einen Vergleich abschließen wollten.

Artikel

Hierbei geht die Kammer davon aus, dass auf die subjektiven Interessen der Mandanten abzustellen ist und nicht auf ein vernünftigerweise von diesen an den Tag zu legendes Eigeninteresse.

Einerseits wird darauf abgestellt, ob das Interesse einer Partei dem Interesse der anderen Partei objektiv entgegengesetzt ist (BGH, NJW 62, 1831; BayObLG NJW 95, 606). Andererseits ist es nicht maßgeblich, welches Verhalten tatsächlich im Interesse der Partei liegt, sondern welches Ziel dieselbe verfolgt haben will (BGH St 5, 301; KG NStZ 06, 688). Danach bestimmt sich das Interesse nach Inhalt und Umfang des Vertrauens, dass dem Rechtsanwalt mit dem Auftrag in Bezug auf die rechtliche Auswertung eines Sachverhalts entgegengebracht wird.

Die Strafkammer stellt fest, dass entscheidend auf das Interesse des Mandanten abgestellt werden muss, welches er seinem Rechtsanwalt anvertrauen will und auf das Ziel, mit dem dieser seine rechtlichen Belange verfolgen möchte. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob das Mandanteninteresse als unvernünftig anzusehen ist, auch ein solches steht unter dem strafrechtlichen Schutze des § 356 Abs. 1 StGB. Die Interessen des Rechtsanwalts und seine Organstellung sind dadurch geschützt, dass gegebenenfalls bei einem unüberbrückbaren Interessenwiderstreit dieser das Mandat niederlegen kann, ohne Schadensersatzansprüche fürchten zu müssen (BGH, Versäumnisurteil vom 16.04.2017 zum Az.: IX ZR 165/16).

Daraus folgernd lehnt die Strafkammer im konkreten Einzelfall die Beachtlichkeit eines sogenannten „objektiven Parteieninteresses" ab. Die Strafkammer erkennt auch im vorliegenden Fall einen doppelten Interessengegensatz einerseits zwischen den privaten Klägern und der Stadt. Des Weiteren sieht sie einen Interessengegensatz zwischen den Privatklägern und der Beigeladenen, einen sogenannten externen Interessengegensatz, der zum internen Interessengegensatz hinzu-kommt.

Das Tatbestandsmerkmal des „Dienens" definiert die Kammer umfassend so, dass die gesamte berufliche Tätigkeit darunter zu verstehen ist (Schönke/Schröder § 356 Anm. 141 m.w.N.).

Entscheidend ist, ob die Kammer eine Pflichtwidrigkeit i.S.v. § 356 StGB erkennt. Dies wird bejaht, indem dem Angeklagten vorgeworfen wurde, durch sein Tätigwerden bei dem Versuch, einen Vergleich abzuschließen, die Interessen der Stadt und die Interessen der Beigeladenen gegenüber denen seiner privaten Mandanten gefördert zu haben. Er hat, so die Kammer, die Interessen der privaten Kläger missachtet. Es kommt im vorliegenden Fall nicht auf die Vollendung an, der Widerrufsvergleich war nicht zustande gekommen, denn die Kammer versteht unter „dienen" jede Unterstützung der Sache durch Rat oder Tat. Der Parteiverrat ist abstraktes Gefährdungsdelikt, weswegen der Anwalt die fremden Interessen tatsächlich nicht gefährdet zu haben braucht. Es müsse kein Vorteil und kein Nachteil bei der Mandantschaft vorliegen (Gillmeister in LK-StGB, § 356 Anm. 72).

Rechtlich sind die beiden Absätze des § 356 StGB so zu verstehen, dass Absatz 2, der Verbrechenstatbestand, eine Qualifikation des Absatzes 1 ist. Somit muss der Grundtatbestand immer verwirklicht sein.

Aus dem Umstand, dass der Rechtsanwalt die Interessen der privaten Kläger missachtet hat, ergibt sich, dass er pflichtwidrig diente und somit auch im Sinne des Qualifikationstatbestandes im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner eigenen Mandantschaft. Auch hier kommt es wieder nicht darauf an, ob tatsächlich ein Nachteil eingetreten ist, sondern es muss ein Handeln mit Nachteilszufügungsvorsatz vorliegen (Gillmeister in LK-StGB, § 356 Anm. 102).

Die Strafkammer geht auch davon aus, dass im Einverständnis mit der Gegenpartei seitens des Anwalts gehandelt wurde. Das Schädigungs-bewusstsein auf der Gegenseite wird ebenfalls von der Strafkammer bejaht, da diese an dem Abschluss des Vergleiches entscheidendes Interesse hatte.

Gegen das Urteil des Landgerichts wurde Revision zum BGH eingelegt, über die dieser mit Beschluss vom 21.11.2018 (Az. 4 StR 15/18, NJW 19,316 mit Anmerkung Deckenbrock) entschieden hat. Der vierte Strafsenat ändert das landgerichtliche Urteil im Schuldspruch dahingehend ab, dass der Angeklagte des Parteiverrates schuldig ist.

Begründung des BGH-Beschlusses- 4 StR 15/18

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Gründe des angefochtenen Urteils eine Begehung des Parteiverrates im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner eigenen Partei nicht tragen (Anm. 13). Der Senat führt aus, dass der Angeklagte vier Verratshandlungen durch pflichtwidriges Dienen beider Parteien in derselben Rechtssache begangen hat (Anm. 14).

Nach Auffassung des Senats besteht in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, „dass sich die anvertrauten Interessen nach dem Inhalt des dem Anwalt erteilten Auftrags beurteilen, der maßgeblich vom Willen der Partei gestaltet wird" (im Anschluss an insbesondere die Entscheidungen vom 04.02.2010 zum Az.: IX ZR 190/07 Rdnr. 4 und Urteil vom 23.04.2012 zum Az.: AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 12, 3039). Ausdrücklich stellt der BGH fest: „Ohne Bedeutung ist demgegenüber die Einschätzung des Anwalts darüber, was aus seiner Sicht von den Parteibelangen vernünftigerweise vertretbar oder bestenfalls erreichbar erscheint. Denn andernfalls dürfte sich der Anwalt, statt Sachwalter seines Auftraggebers zu sein, zu dessen Richter aufwerfen (BGH, Urteil vom 02.12.1954 – 4 Str 500/54, BGHSt 7, 17, 21)" (Anm. 15).

Artikel

Dem Angeklagten war, so der Senat, ein Interessenwiderstreit innerhalb der Klägergemeinschaft bewusst, weswegen es ihm nicht nur gem. § 43 a Abs. 4 BRAO berufsrechtlich untersagt war, so zu verfahren, sondern sein Verhalten auch gem. § 356 Abs. 1 StGB strafbewehrt (Anm. 16) ist.
Ausdrücklich stellt der Senat fest, dass auch nach Beendigung des Mandates eine Tathandlung gem. § 356 Abs. 1 begangen werden kann, denn die rechtliche Gebundenheit des Anwalts an die Auftraggeber dauert über die Mandatsbeendigung hinaus fort (Anm. 17).

Für die Verwirklichung des Verbrechentatbestandes fordert der Senat, dass ein gemeinsames Schädigungsbewusstsein des Anwaltes und der Gegenpartei erforderlich ist. Ein solches Einverständnis müsse bereits zum Zeitpunkt vorliegen, in dem der Anwalt pflichtwidrig dient (Anm. 19).

Ein solches Einverständnis kann der Senat im vorliegenden Fall nicht erkennen (Anm. 20, 21).

Der Beschluss weist eindeutig darauf hin, dass die Interessen nicht objektiv, sondern subjektiv zu bestimmen sind nach dem Willen des Mandanten.

Zum Beschluss des Senats ist ausdrücklich anzumerken, dass ein berufsrechtlicher Verstoß gegen § 43 a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA dann nicht vorliegen kann, wenn lediglich ein latenter Interessenkonflikt besteht, ausdrücklich muss sich dieser Interessenkonflikt verwirklichen. Dies hat der BGH noch einmal in einer neueren Entscheidung klargestellt (Urteil vom 10.01.2019 zum AZ IX ZR 89/18; Urteil vom 23.04.2012 zum AZ AnwZ (Brfg 35/1); Beschluss vom 04.02.2010 zum AZ IXX R 190/07; zur Beschränkung der Vollmacht in der Instanz, Urteil vom 12.03.2019 zum AZ: XI ZR 277/18).

Trotz alledem ist die Gefahr für die Anwaltschaft, die sich aus dieser Auffassung ergibt, nicht im mindesten zu unterschätzen und führt dazu, dass immer, wenn mehrere Mandanten gegen einen Gegner vertreten werden, sehr genau überprüft werden muss, ob nicht ein Interessengegensatz besteht oder sich gegebenenfalls ergeben könnte.

Eine Verurteilung wegen Erfüllung der Qualifikation aus § 356 Abs. 2 StGB hat zudem weitreichende Folgen. Da es sich im einen Verbrechenstatbestand handelt, treten die Nebenfolgen des § 45 StGB ein, die ihrerseits gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO zum Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt und gemäß § § 47 Nr. 5, 45 BNotO zum Erlöschen des Notaramts führen.

Rechtsprechung

Keine doppelte Verwertung von FAO-Fortbildungen

Nach einer Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Celle kann eine Fortbildungsveranstaltung, die grundsätzlich für zwei Fachgebiete geeignet wäre, nicht gleichzeitig jeweils in voller Höhe auf die Fortbildungspflicht für zwei bestehende Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden. Eine solche Doppelverwertung ist unzulässig.

In dem zugrundeliegenden Fall führte der Rechtsanwalt drei Fachanwaltstitel. Er wollte eine Fortbildungsveranstaltung, die insgesamt 5 Zeitstunden aufwies, in Höhe von 5 Stunden sowohl für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht als auch in Höhe von 5 Stunden für das Fachgebiet Vergaberecht angerechnet wissen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer lehnte dies ab und hatte darauf hingewiesen, dass der Fortbildungsnachweis zwar sowohl für das eine als auch für das andere Fachgebiet angerechnet werden könne, jedoch nur mit insgesamt 5 Stunden Fortbildung. Möglich sei auch eine Verteilung der Zeitstunden je nach Bedarf auf die Fachgebiete, wobei in der Summe aber nicht mehr als 5 Stunden anerkannt werden könne.

Der Anwaltsgerichtshof schloss sich der Ansicht der Rechtsanwaltskammer an. Nach § 15 Abs. 3 FAO dürfe die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Stelle man auf den Wortlaut ab, sei die Regelung eindeutig, d.h. jeder Fachanwalt müsse pro Fachgebiet 15 Zeitstunden pro Jahr ableisten. Eine Regelung zu einer Doppelverwertung von Fortbildungsstunden enthalte § 15 Abs. 3 FAO nicht. Diese wäre jedoch erforderlich, wenn der Satzungsgeber Derartiges vorgesehen hätte. Der Wille des Satzungsgebers sei eindeutig und deshalb sei auch keine Regelungslücke vorhanden, wie der Anwaltsgerichtshof unter Hinzuziehung der Materialien der Satzungsversammlung festgestellte.

Anwaltsgerichtshof Celle, Urteil vom 12.11.2018 – AGH 13/18

Können Rechtsanwälte bei Verstößen gegen die DS-GVO abgemahnt werden?

Verstößt ein Rechtsanwalt gegen die DS-GVO stellt sich die Frage, ob er deswegen von einem Dritten, also nicht dem Betroffenen i. S. d. DS-GVO, sondern einem Konkurrenten oder einem sonstigen Berechtigten nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2-4 UWG basierend auf §§ 3, 3a UWG (Rechtsbruch) abgemahnt werden kann.
Ein nach außen erkennbarer DS-GVO-Verstoß ist etwa denkbar, wenn die Homepage eines Rechtsanwalts keine rechtskonforme Daten-schutzerklärung enthält oder der Webauftritt aufgrund unzureichender IT-Sicherheitsmaßnahmen nicht den technisch-organisatorischen Anforderungen gem. Art. 32 DS-GVO entspricht.
Die Frage wird derzeit von deutschen Instanz-Gerichten gegensätzlich beantwortet. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus.
Aktuell hat sich das LG Stuttgart (Urt. v. 20.05.2019 – Az.: 35 O 68/18) – wie zuvor auch andere Landgerichte – gegen die Abmahnfähigkeit ausgesprochen. Andere Gerichte, wie das OLG Hamburg, bejahen hingegen die Frage.
In Nr. 30 der FAQs zum Datenschutz finden Sie nun zu dieser praxisrelevanten Frage für Ihre Mitglieder einen Überblick über die maßgeblichen Gerichtsentscheidungen und deren Begründungen. Bitte weisen Sie Ihre Mitglieder gerne auf unser Informationsangebot hin.

Die FAQs finden Sie auf der Homepage der BRAK unter:
https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/

Angemessene Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Im Rahmen einer gemeinsamen Presseerklärung v. 09.05.2019 fordern DAV und BRAK die **regelmäßige Anpassung der Rechtsanwalts-gebühren.**
Die Rechtsanwaltsvergütung ist zuletzt 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die Tariflöhne sind seitdem um 16 Prozent gestiegen. Daneben haben sich unter anderem die Gehälter der nichtanwaltlichen Mitarbeiter und die Mieten erhöht. Daran muss sich, so beide Anwaltsorganisationen, die Anpassung in der Gesamtsumme orientieren.
„Die gesetzlich geregelte Rechtsanwaltsvergütung muss zeitnah reformiert werden", sagt **RAin und Notarin Edith Kindermann**, Präsidentin des DAV. Nur so könne der Zugang zum Recht weiterhin gewährleistet sein. Eine wichtige Voraussetzung dafür sei, dass anwaltliche Dienstleistungen für alle Menschen verfügbar und erreichbar sind, auch in der Fläche. Das sei wiederum nur möglich, wenn Anwältinnen und Anwälte von ihrer Arbeit leben können.

„Eine Vergütungsanpassung sollte allerdings nicht – wie in der Vergangenheit – mit einer Erhöhung der Gerichtskosten einhergehen", warnt **RA Dr. Ulrich Wessels**, Präsident der BRAK. Es sei Aufgabe des Staates, für Bürgerinnen und Bürger einen kostengünstigen Weg zu den Gerichten und damit den Zugang zum Recht zu gewährleisten. „Der Rechtsstaat muss in einer Demokratie immer finanzierbar sein", so Wessels. Weder Bürger noch Unternehmen dürften davon abgehalten werden, ihre Rechte zu verfolgen.

„Wir erwarten von den Regierungsfraktionen, dass sie den Einsatz der Anwaltschaft für den Zugang zum Recht unterstützen", so die Erwartungshaltung von DAV und BRAK.
Der DAV und die BRAK haben der Bundesjustizministerin bereits im April 2018 einen Forderungskatalog überreicht, der die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung beinhaltet. Die Bundestagsfraktion der FDP hat die Forderung aufgegriffen und beantragt, dass die Bundesregierung noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein konkretes Konzept zur RVG-Reform vorlegt. Außerdem solle eine regelmäßige Anpassung in kurzen Abständen gesetzlich verankert werden.

Aus der Geschäftsstelle

Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Schriftliche Abschlussprüfung: OSZ II Potsdam, Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

Geschäfts- und Leistungsprozesse (Teil I) und Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (Teil III)	**02.12.2019** in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
Vergütung und Kosten (Teil IV) und Wirtschafts- und Sozialkunde (Teil V)	**03.12.2019** in der Zeit von 8.30 bis 11.00 Uhr
Mündliche Abschlussprüfung in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.	**24.01.2020**

Zwischenprüfung

Prüfungstermin: Montag, **20.01.2020**, 8.30 Uhr

Prüfungsort: OSZ 2 Potsdam, Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat einem Monat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **110,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G. IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00, BIC: GENODEF1BRB, einzuzahlen.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise zu den Prüfungen in den Prüfungsordnungen und auf unserer Homepage.

ZULASSUNGEN UND AUFNAHMEN vom 01.04.2019 bis 31.10.2019

(in chronologischer Reihenfolge der Aufnahme / Zulassung)

Lars Friedrich Lindemann Eichenweg 6 14532 Kleinmachnow	**Rona Dahlhoff** Marie-Hannemann-Straße 2 14480 Potsdam
Dr. Ursa Müller An der Stammbahn 163 14532 Kleinmachnow	**Johann Hunnekuhl** c/o NOTUS energy HR GmbH & Co. KG Parkstraße 1 14469 Potsdam
Marion Wolfsdorff Pareyer Dorfstraße 16 14715 Havelaue	**Frederik Wilhelmsmeyer** Benkertstraße 22 14467 Potsdam
Iris Rabe Mittelstraße 49 A 15569 Woltersdorf	**Katharina Dahl** Schlegelstraße 19 14469 Potsdam
Anke Zapfe Ludwig-Lesser-Straße 8 14469 Potsdam	**Ralf Mark Stockfisch** Marschlewski-Ring 70 16303 Schwedt
Anke Freund Dammstraße 8 14641 Nauen	**Agnieszka Schiemann** c/o Napiorkowski Margaretha Szeja RAe Behlertstraße 27 14469 Potsdam
Jörg Siegert c/o RAe Gies & Jonas Berliner Straße 61 16321 Bernau	**Anett Wagner** Wainsdorfer Hauptstraße 42 04932 Röderland OT Wainsdorf
Dr. Pavel Golovnenkov Ringstraße 6 16303 Schwedt	**Simone Kerstin Krauskopf** Breitscheidstraße 11 16321 Bernau
Dr. Tobias Born c/o RAe Decker, Schad & Kollegen L 14, 16 – 17 68161 Mannheim	**Rolf Scheider** Zeisigstraße 19 14612 Falkensee
Hans-Werner Ferdinand Schwarz Blumenstraße 18 15345 Rehfelde	**Radoslaw Suchy** Ahornstraße 5 14482 Potsdam

ZULASSUNGEN UND AUFNAHMEN vom 01.04.2019 bis 31.10.2019

Michael Genthe
Fritz-Reuter-Straße 3
15859 Storkow

Jennifer Bedürftig
Zum Großen Zernsee 6 K
14542 Werder (Havel)

Denny Tumlirsch
Otto-Nuschke-Straße 37
03205 Calau

Annika Elisabeth Fuchs
c/o Anwaltskanzlei Fuchs & Coll.
Menzelstraße 5
14467 Potsdam

Sven-Oliver Milke
c/o Kanzlei Karin Möller
Brandenburger Straße 69
14467 Potsdam

Dr. jur. Hanna Schroeder-Czaja
Lanker Dorfstraße 10
16348 Wandlitz

Christoph Gordon Heßling
c/o Monz Rechtsanwälte
Hebbelstraße 7
14469 Potsdam

Holger Piorunek
Anton-Flettner-Straße 25
14542 Werder

Anna Charlotte Esau
Weinmeisterstraße 7
10178 Berlin

Jana Magali Clausen
c/o Anwaltskanzlei Fuchs & Coll.
Menzelstraße 5
14467 Potsdam

Michel Grünke
c/o Schneidewind Rechtsanwälte
Friedrich-Ebert-Straße 50
14469 Potsdam

Stephan Freiherr von Hundelshausen
Kastanienallee 7
16775 Löwenberger Land OT Häsen

Kathrin Röhl
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
19322 Wittenberge

ZULASSUNGEN UND AUFNAHMEN vom 01.04.2019 bis 31.10.2019

Syndikuszulassungen

Sabine Kleinschmidt c/o Alexianer GmbH Krausnickstraße 12 A 10115 Berlin	**Barbara Heuerding** c/o Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. Invalidenstraße 29 10115 Berlin
Dr. Tobias Born c/o eBay Group Services GmbH Albert-Einstein-Ring 2-6 14532 Kleinmachnow	**Klaus Bauer** c/o DB Regio AG Babelsberger Straße 18 14473 Potsdam
Henriette Luise Vogel c/o Wirtschaftsprüferkammer Rauchstraße 26 10787 Berlin	**Diana Bartholomäi** c/o GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH Rudolf-Breitscheid-Straße 36 16225 Eberswalde
Johann Iro Hunnekuhl c/o NOTUS Energy HR GmbH & Co. KG Parkstraße 1 14469 Potsdam	**Malwina Jakszuk** c/o Volkswagen Group Services GmbH Major-Hirst-Straße 11 38442 Wolfsburg
Holger Piorunek c/o The KaDeWe Group GmbH Katharina-Heinroth-Ufer 1 10787 Berlin	**Sascha Häfner** c/o Flughafen Berlin Brandenburg GmbH 12521 Berlin
Carsten Schimmel c/o NOVA Liegenschaften Projekt GmbH Culemeyerstraße 2 12277 Berlin	**Friederike Morich** c/o eBay Group Services GmbH Albert-Einstein-Ring 2-6 14532 Kleinmachnow
Maria Resnik c/o Paypal Deutschland GmbH Marktplatz 1 14532 Kleinmachnow	**Anna Charlotte Esau** c/o UFA GmbH Dianastraße 21 14482 Potsdam
Jörg Rathmer c/o DB FuhrparkService GmbH Mainzer Landstraße 169 60327 Frankfurt	**David Paul Mrachacz** c/o Dimension Data Germany AG & Co. KG Rheinstraße 10 B 14513 Teltow

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Präsidenten

Grillendamm 2
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 25330
Fax: 03381 25 33 23
E-Mail: info@rak-brb.de
Internet: www.rak-brb.de

Mitwirkung: Criadero GbR
www.criadero.de